

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0152/06</b>	<b>Datum</b> 12.04.2006
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	25.04.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	11.05.2006	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligte Ämter</b> <b>Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Anerkennung des Vereins "KEB im Land Sachsen-Anhalt e. V." als Träger der freien Jugendhilfe

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein „Katholische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e. V.“ gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL i. A. Fr. Dr. Gersbacher
--------------------------	---------------------------------	---

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

**Begründung:**

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist den nachfolgenden Tatbestandsmerkmalen zu entnehmen.

## Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Katholische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e. V., vertreten durch die Vorsitzende des Vereins, Frau Hildegard Kliem und den Stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dieter Müller, Breiter Weg 213, 39104 Magdeburg

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Ihr Antrag vom 29.03.2006, eingegangen am 31.03.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am .....durch die Vorsitzende .....beschlossen:

**Der von dem Antragsteller am 29.03.2006 beantragten Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom ..... zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 29.03.2006, eingegangen im Jugendamt am 31.03.2006, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

**I.**

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht

unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Zu 1:

Der Träger erbringt seit dem Jahr 2000 Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII. Im speziellen sind das insbesondere Angebote der geschlechtsbezogenen Jugendbildung, welche im Zusammenwirken mit Schulen, Freizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Benachteiligtenförderung umgesetzt werden. Des Weiteren realisiert der Träger seit einigen Jahren Familienbildungsmaßnahmen gemäß § 16 SGB VIII. Die Erwachsenen- und Jugendbildungsarbeit des Trägers kommt in besonderer Weise dort zum Tragen, wo sie sich um ein prozess-, beziehungs- und erfahrungsbezogenes Lernen bemüht. Ausgangspunkt der Bildungsarbeit des Trägers mit Jugendlichen und Erwachsenen ist dabei ein Menschenbild, das jedem Menschen seine unveräußerliche Würde zuspricht. Bei seiner Arbeit hat er besonders benachteiligte Gruppen der Gesellschaft im Blick. Insgesamt wird bei den Projekten ein präventiver Bildungsansatz deutlich, bei dem es u. a. um die Entwicklung von Solidarität und Autonomie geht.

Somit ist die erste Bedingung des § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

Zu 2.

Die Katholische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt gründete sich als Verein am 18.09.1990. Die Arbeit des Vereins ist dem Jugendamt seit 1990 bekannt.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg I für die Kalenderjahre 2002, 2003 und 2004 vor. Darin wird bestätigt, dass die Körperschaft Katholische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e. V. von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient. Für die Erfüllung der zweiten Voraussetzung ist dies ausreichend.

Zu 3.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Mit den Angeboten der Katholischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e. V. in der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein wesentlicher und spezifischer Anteil von Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII gewährleistet.

Der Verein bietet gut strukturierte und reflektierte Leistungen in den Bereichen Jugendbildungsarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Magdeburg an. Die Angebote sind konzeptionell und zielgruppenorientiert darauf ausgerichtet, dass junge Menschen und Erwachsene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, erneuern oder vermehren.

Der Träger realisiert seit 1999 das geschlechtsbezogene Bildungsprojekt „Mädchen nach innen- Jungen nach rechts?“. Nach dem Auslaufen der XENOS- Förderung im Jahr 2003 beteiligte sich das Jugendamt Magdeburg an der Kofinanzierung des Projektes. 2006 wurde mit dem Träger ein Leistungsvertrag zu diesem Leistungsangebot abgeschlossen, wodurch 6 Bildungsfahrten, 8 Projektwochen, 6 Elternabende und 1 Multiplikatorenschulung umgesetzt werden. Seit 2004 realisiert der Träger jährlich ein Familienbildungswochenende für sozial benachteiligte Familien. Die Fortbildungsangebote des Trägers zu verschiedenen Themenstellungen werden u. a. von Mitarbeiter/-innen der Horte und Freizeiteinrichtungen sowie der Einrichtungen der Benachteiligtenförderung in Anspruch genommen. In dem Projekt „Mädchen nach innen- Jungen nach rechts?“ sind ein Diplom-Theologe und eine Diplom-Sozialpädagogin beschäftigt.

Mit dem Träger wurden bisher positive Erfahrungen gesammelt, da sowohl im konzeptionellen wie auch im verwaltungstechnischen Bereich eine qualifizierte Arbeit geleistet wurde und eine konstruktive Zusammenarbeit zu verzeichnen ist. Hervorzuheben sind die Evaluationsmethoden und Dokumentationen des Trägers, welche einen wesentlichen Einfluss auf die fachliche Weiterentwicklung von Standards und methodischen Ansätzen im Bereich der Bildungsarbeit haben. Der Träger bringt sich mit seinen Ideen und Erfahrungen regelmäßig in die Fachgespräche des Arbeitskreises „Kooperation Jugendhilfe- Schule“ ein. Im Rahmen des vom Stadtrat bestätigten jugendpolitischen Programms zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2006 bis 2008 „BIB- Magdeburg“ wurde der Träger mit seinem Leistungsangebot für den gesamten Zeitraum verankert.

Zu 4.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln. Der Verein will in den Formen der Erwachsenenbildung, der Erziehung und Meinungsbildung aus katholischer Sicht auf allen Gebieten dienen. Die Bildungsarbeit des Vereins will einen Beitrag dazu leisten, dass der Einzelne zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben befähigt wird. Der Träger geht von einem Ansatz der ganzheitlichen Bildung aus. Diese umfasst auch solche Formen der Bildungsarbeit für Erwachsene und Jugendliche, in denen der Prozess der Reflexion und Diskussion selbst im Vordergrund steht.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

## **II.**

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Katholische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt e. V. erfüllt diese Bedingung.

## **III.**

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine

finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.